



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichischer Verein für Große und Kleine Münsterländer, in der Abkürzung ÖVMÜ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ardagger und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, das in die Bereiche Ost, Süd und West gliedert ist. Die Einteilung wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
- (3) Der ÖVMÜ ist Mitglied des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (ÖJGV) und des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung der Zucht, Abrichtung, Führung und Verbreitung der rassereinen im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragenen Vorstehhunde der Rassen „Großer Münsterländer“ und „Kleiner Münsterländer“. Ziel ist es, der Jägerschaft besonders gut veranlagte und geprüfte Jagdgebrauchshunde zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Beachtung der FCI-Standards für die Rassen „Großer Münsterländer“ und „Kleiner Münsterländer“;
 - b) die Beachtung der Bestimmungen der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) für die Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch sowie der Zuchtordnung des ÖVMÜ;
 - c) die Verbreitung regelkonformer Zuchtgrundsätze;
 - d) die Abhaltung von Anlagen-, Leistungs- und Einzelleistungsprüfungen,
 - e) die Durchführung von Zuchtschauen, die Beteiligungen an nationalen und internationalen Ausstellungen und Prüfungen und deren Unterstützung;
 - f) die Verleihung von Preisen für Züchter sowie von sonstigen Auszeichnungen für besondere Verdienste um die betreuten Rassen und die Jagdkynologie;
 - g) die Eingabe von von Richteranwältern für Leistungs- und Formwertbeurteilungen, sowie die Ausbildung dieser;
 - h) die Veröffentlichung der Ergebnisse von Veranstaltungen und Untersuchungsbefunden, insbesondere auch der „Ostermann'schen Tabellen“ zur Zuchtbeurteilung;
 - i) die Zuchtberatung und Vermittlung von Welpen und reingezüchteten Münsterländern an die Jägerschaft;
 - j) die Herausgabe von Publikationen;
 - k) die Förderung des Gemeinsinnes aller Freunde der Großen Münsterländer und Kleinen Münsterländer im In- und Ausland;
 - l) die Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung des Zuchtgedankens;
 - m) die Organisation von geselligen Zusammenkünften.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) durch Zuschläge zu denselben;
- c) durch Erträge aus Veranstaltungen und Prüfungen;
- d) durch Subventionen, Spenden, und Widmungen für besondere Vereinszwecke;
- e) durch Zuchtgebühren wie Deckgebühren und Welpen-Klubabgaben;
- f) durch sonstige Einnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die die Förderung des Vereinslebens, vor allem durch finanzielle Beiträge (z.B. erhöhten Mitgliedsbeitrag, Spenden etc.) ohne aktiv an der Tätigkeit des Vereines teilnehmen zu wollen oder zu können, anstreben. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehemalige Präsidenten können auch zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist definitiv, wenn der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.

(2) Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung gibt es kein Rechtsmittel.

(3) Zum Ehrenmitglied können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein selbst oder um die Sache der Großen und Kleinen Münsterländer besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Tod, sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Generalsekretär schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe oder des elektronischen Absendens. Der bereits einbezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht refundiert, auch nicht anteilmäßig.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder der Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- a) wegen grober Verletzung der Statuten, der Vereinsinteressen oder bei Schädigung des Ansehens des Vereines;
- b) wegen Verstößen gegen die Zuchtordnung;
- c) wegen grober Verstöße gegen die gesellschaftlichen Umgangsformen innerhalb des Vereines;

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann sowohl durch das Präsidium als auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich oder elektronisch und entsprechend begründet an das Präsidium im Wege des Generalsekretariats zu richten.

(7) Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern werden vom Vorstand entschieden und dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 14 Tagen, nach Beschluss schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses zulässig.

(8) Für die Dauer eines schiedsgerichtlichen Ausschlussverfahrens kann dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen durch das Präsidium untersagt und auch das Ruhen der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ausgesprochen werden. Ist durch das Schiedsgericht ein Mitglied endgültig ausgeschlossen worden, so ist dies durch das Präsidium binnen 14 Tagen dem ÖJGV sowie dem ÖKV unter Beischluss einer Abschrift der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

(1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, haben aber kein Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und dem Zweck des Vereines zuwiderlaufen könnte. Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sind bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu entrichten. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) beitreten, haben diesen bis spätestens 4 Wochen nach Zusendung des Zahlscheines an den Verein zu entrichten. Bis zur vollständigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, auch das Stimmrecht bei der Generalversammlung.

(5) In dringenden Fällen können allen Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben des Vereines zweckgebundene Zuschläge zum Mitgliedsbeitrag auferlegt werden.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

(6) Um die Führung der Mitgliederevidenz zu erleichtern, sind Mitglieder verpflichtet, allfällige Änderungen ihrer Evidenzdaten binnen 14 Tagen dem Generalsekretariat bekanntzugeben.

(7) Mitglieder verpflichten sich durch die Tatsache des Vereinseintrittes zur Einhaltung der Statuten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane und geben ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten sowie die Daten ihrer Hunde für die Mitglieder- und Veranstaltungsadministration (Prüfungen, Zuchtschauen, etc.) vom ÖVMÜ EDV-unterstützt gespeichert, verarbeitet und Dritten überlassen werden. Weiters erklären Mitglieder ihr ausdrückliches Einverständnis, dass Ergebnisse von Prüfungen und Zuchtschauen, an denen sie mit ihren Hunden teilnehmen, in der Vereinszeitung, auf der Homepage, der Jagdpresse und auf sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von zuchtrelevanten Befunden ihrer Hunde, für die Veröffentlichung im Deckrüdenkatalog, im Zuchthündinnenkatalog oder für Wurfmeldungen.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§9 und §10)
2. das Präsidium (§11 und §12)
3. der Vorstand (§13 und §14)
4. die Zuchtkommission (§16 und §17)
5. die Rechnungsprüfer (§ 18)
6. das Schiedsgericht (§ 19)

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet bis längstens Ende Juni eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres), an einem vom Präsidium festgesetzten Ort, jährlich wechselnd in den verschiedenen Bereichen statt.

(2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, elektronisch, mittels Ausschreibung im Nachrichtenblatt oder der Jagdpresse oder über die Vereinshomepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 3 lit.a –c) oder durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit.d).

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden:

- a) durch Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) durch Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 15 Abs. 8 dritter Satz dieser Statuten),
- e) durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 15 Abs. 8 letzter Satz dieser Statuten).

(4) Anträge an die Generalversammlung und Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium im Wege des Generalsekretariats schriftlich oder elektronisch einzubringen. Seitens des Generalsekretärs sind diese Anträge unverzüglich an jedes Mitglied des Vorstandes per E-Mail weiterzuleiten.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

(5) In der Generalversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge können nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Verhandlung stimmen.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und Dringlichkeitsanträge in Einhaltung des vorstehenden Absatzes.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, der jeweils eine Stimme für die betreffende juristische Person hat. Gäste dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden teilnehmen, sie haben weder beratende noch beschließende Stimme. Bei Beratung und Abstimmung über vertrauliche Punkte sind Gäste auszuschließen. Über die Vertraulichkeit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung. Beratungen, die das persönliche Verhalten von Personen betreffen, sind in jedem Fall vertraulich.

(9) Jedes anwesende Mitglied trägt seinen Namen in eine aufliegende Präsenzliste ein, die einen Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

(10) Bei jeder Generalversammlung ist eine Verhandlungsschrift (Protokoll) allenfalls mit Hilfe einer Tonbandaufzeichnung zu führen, die von den Teilnehmern der nächsten Generalversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterfertigen ist.

(11) Beschlussfassungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie dürfen nicht aus Dringlichkeitsanträgen stammen. Der Vorsitzende der Generalversammlung stimmt nur bei Stimmgleichheit mit, in diesem Falle gibt seine Stimme den Ausschlag.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, der vom Präsidenten um Vertretung ersucht wurde. Wenn auch der oder die Vizepräsidenten verhindert sind, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Bereichsobmann oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(13) Für den Wahlvorgang werden ein Wahlleiter und zwei Stimmzähler über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen durch Handzeichen. Über die Wahl des Präsidenten ist gesondert abzustimmen. Alle anderen Mitglieder des Vorstandes werden en bloc gewählt. Der Generalsekretär wird vom Präsidenten bestellt und von der Generalversammlung bestätigt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist über den Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes zuerst abzustimmen. Die Wahl durch Handzeichen muss jedoch unterbleiben, wenn 15 Mitglieder die Wahl mittels Stimmzettel wünschen. In diesem Falle sind vom Präsidium ausreichend viele Stimmzettel vorzubereiten, die sämtliche Wahlvorschläge enthalten müssen.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

(14) Gewählte Personen sind vom Wahlleiter sofort zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist sofort die Wahl einer anderen Person durchzuführen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums und Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) die Wahl und Enthebung von Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Zuchtkommission, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
- (4) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (5) die Entlastung des Vorstandes
- (6) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (7) die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften oder die Zuerkennung von Auszeichnungen
- (8) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines (§20)
- (9) die Beschlussfassung über Änderungen der Zuchtordnung
- (10) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge und Themen.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär (Schriftführer) dem Hauptkassier, im Verhinderungsfall einem Bereichskassier, der ihn vertritt und dem Hauptzuchtwart, im Verhinderungsfall einem Bereichszuchtwart der ihn vertritt, sowie den drei Bereichsobmännern.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben. Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.
- (3) Das Präsidium wird spätestens 4 Tage vor den Sitzungen vom Generalsekretär, bei dessen Verhinderung von einem durch den Präsidenten beauftragten Mitglied des Präsidiums schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen.
- (4) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, der vom Präsidenten um Vertretung ersucht wurde. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Bereichsobmann oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vorsitzenden den Ausschlag. Gleiches gilt für Beschlüsse im Umlaufwege.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und die Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
- d) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) die Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes und der Generalversammlung;
- i) die Festsetzung aller Beiträge und Gebühren mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrages;
- j) die Erledigung aller Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Solche Handlungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Bereichszuchtwarten, den Bereichskassieren und bis zu 6 Beiräten, wobei möglichst auf eine regionale Verteilung zu achten ist. Der Vorstand ist der Generalversammlung rechenschaftspflichtig und wird von dieser auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutengemäß der Generalversammlung, dem Präsidium, der Zuchtkommission oder dem Schiedsgericht vorbehalten sind.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Vizepräsident, der vom Präsidenten um Vertretung ersucht wurde, bei deren Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Bereichsobmann oder jenem Vorstandsmitglied, das das von den übrigen Mitgliedern dazu bestimmt wurde.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vorsitzenden. Gleiches gilt sinngemäß für Beschlüsse im Umlaufwege und für Videokonferenzen.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Erstellung einer Geschäftsordnung.
- b) die Einbringung von Anträgen an die Generalversammlung bezüglich die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Beantragung von Auszeichnungen für erfolgreiche Züchter und Führer sowie für besondere Verdienste um den Verein.
- d) die Erstellung eines Wahlvorschlags im Falle von Neu- oder Nachwahlen.
- e) die Eingabe von Formwert- und Leistungsrichteranwärtern.
- f) die Festsetzung der Delegierten und deren Stellvertreter zum ÖJGV und ÖKV und anderen Gremien;

(2) Die bis zu 6 Beiräte können vom Präsidium mit der Bearbeitung von Aufgabenbereichen betraut werden, die den Zielsetzungen des Vereines dienlich sind und die die Arbeiten der Präsidiumsmitglieder sinnvoll unterstützen.

(3) Bei Ausscheiden eines Bereichszuchtwartes, Bereichskassiers oder Beirates kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiums- und Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident führt die laufenden Vereinsgeschäfte des Vereines. Der Generalsekretär und die Vizepräsidenten unterstützen ihn dabei.

(2) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Urkunden und Schriftstücke über verpflichtende Rechtsgeschäfte des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Hauptkassiers. Alle anderen Schriftstücke sind vom Präsidenten und dem Generalsekretär oder nur von diesem zu zeichnen. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieder.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten oder für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Präsidiums oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

(6) Die Funktion eines Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), Rücktritt (Abs. 10), Tod oder durch Enthebung (Abs. 9).

(7) Die Enthebung von Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Zuchtkommission, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nur auf Grund schriftlicher oder elektronischer, begründeter Anträge, die von



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

mindestens einem Zehntel der Mitglieder gefertigt sind.

Solche Anträge sind, wenn sie spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beim Generalsekretär oder elektronisch eingelangt sind (zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung, Poststempel) unter genauer Bezeichnung der zu enthebenden Funktionäre in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums, Vorstands oder Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(8) Präsidiums- und Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder elektronisch ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Alle vorgenannten Rücktrittserklärungen sind im Wege des Generalsekretärs schriftlich oder elektronisch an das zuständige Organ zu richten und werden mit Einlangen beim diesem rechtswirksam.

Präsidium und Vorstand haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(9) Der Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Präsidiums- und Vorstandssitzungen (Schriftführer).

(10) Die Bereichsobmänner vertreten die Interessen des ÖVMÜ im besonderen Maße in ihren geographischen Bereichen (lokale Organisation von Prüfungen, Ausstellungen, Zuchtschauen sowie Betreuung der örtlichen Mitglieder).

(11) Der Hauptkassier und die Bereichskassiere sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(12) Alle Angelegenheiten der Zucht werden von dem Hauptzuchtwart und den Bereichszuchtwarten wahrgenommen. Sie entscheiden über die Erteilung von Zuchtgenehmigungen und das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in den Deckrüden – oder Zuchthündinnenkatalog und in das Hundezuchtbuch.

(13) Die Aufgaben des Hauptzuchtwartes sind:

- a) die Ausstellung der Abstammungsnachweise
- b) die Koordinierung der Zuchtformalitäten mit dem ÖKV,
- c) die Beratung und Kontrolle der Bereichszuchtwarte,
- d) die Kontrolle des Deckrüden- und Zuchthündinnenkataloges.

Er ist in Einzelfällen berechtigt, sich Aufgaben der Bereichszuchtwarte zur Erledigung vorzubehalten.

(14) Die Aufgaben der Bereichszuchtwarte sind (jeweils für ihren Bereich):

- a) die Züchterberatung,
- b) die Erteilung von Deckgenehmigungen im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart,



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

- c) die Wurfabnahmen,
- d) die Überprüfung der Voraussetzungen zur Eintragung in das ÖHZB,
- e) die Kontrolle der gesetzlichen Kennzeichnung der Welpen, die Organisation von Zuchtschauen,
- f) die Vertretung von anderen Bereichszuchtwarten in Absprache mit dem Hauptzuchtwart.

(15) Die Bereichszuchtwarte vertreten den Hauptzuchtwart bei dessen Verhinderung und haben ihn bei Erledigung seiner Obliegenheiten tatkräftig zu unterstützen.

§ 16 Die Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern, und zwar dem Präsident oder einem Vizepräsidenten, dem Hauptzuchtwart, den Bereichszuchtwarten sowie bis zu drei ordentlichen Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern der Zuchtkommission können jedoch nur solche Personen vom Vorstand vorgeschlagen werden, die selbst hinreichend Wissen über die Zucht und Vererbung haben.

(3) Die Zuchtkommission wird vom Hauptzuchtwart oder über Antrag zweier Zuchtkommissionsmitglieder einberufen. Den Vorsitz und das Protokoll in der Zuchtkommission führt der Hauptzuchtwart, im Verhinderungsfall einer der Bereichszuchtwarte. In der Zuchtkommission ist jedes Mitglied zur Abstimmung verpflichtet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Hauptzuchtwartes. Ist ein Züchter oder Deckrüdenigentümer als Zuchtkommissionsmitglied unmittelbar vom Anlassfall betroffen, so ruht sein Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben der Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission hat jährlich die Zuchtbücher und Unterlagen der Zuchtwarte zu überprüfen und auf ihre Übereinstimmung mit der Zuchtordnung, den Zuchtbestimmungen des ÖKV, und der darauf Bezug habenden Bestimmungen des ÖJGV zu kontrollieren. Über diese Kontrolltätigkeit hat der Hauptzuchtwart oder ein von ihm bestimmter Bereichszuchtwart bei der jährlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der dem Protokoll beizuschließen ist. Darüber hinaus ist die Zuchtkommission verpflichtet, bei Feststellung von Unzulänglichkeiten sofort dem Vorstand zu berichten.

(2) Die Zuchtkommission hat den Vorstand bei der Erstellung oder Änderung der Zuchtordnung durch Vorschläge, Mitteilung von den Ergebnissen ihrer Kontrolltätigkeit und anderes zu unterstützen und zu beraten.

(3) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und einem Bereichszuchtwart und dem Hauptzuchtwart oder einem der Bereichszuchtwarte und dem Hauptzuchtwart zu Meinungsverschiedenheiten über:

- a) die Genehmigung von Paarungen;
- b) die Eintragung von Würfen und Einzelhunden;
- c) die Aufnahme in den Deckrüden- oder Zuchthündinnenkatalog;
- d) die Registrierung von Hunden;
- e) der Auslegung der Zuchtordnung;
- f) der Ablehnung oder Genehmigung einer Paarung;
- g) der Aufnahme in den Deckrüden- oder Zuchthündinnenkatalog;
- h) der Eintragung eines Wurfes oder von Einzelhunden.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

so sind sowohl der Hauptzuchtwart, die Bereichszuchtwarte und auch das jeweilige Mitglied berechtigt, die Entscheidung der Zuchtkommission anzurufen. Jede durch die Zuchtkommission gefällte Entscheidung ist endgültig. Die Beschlüsse der Zuchtkommission sind zu protokollieren und dem Vorstand zu berichten.

(4) Es steht den die betreffende Züchtung beabsichtigenden Mitgliedern, aber auch allen anderen Mitgliedern des Vereines zu, sich an die Zuchtkommission zu wenden, die über die Genehmigung oder Ablehnung der Paarung, das Vorliegen oder Fehlen von Voraussetzungen für die Eintragung in den Deckrüden- oder Zuchthündinnenkatalog oder in das Hundezuchtbuch endgültig entscheidet. Auch in Zweifelsfällen müssen die Zuchtwarte die Entscheidung der Zuchtkommission einholen.

§ 18 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 19 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis (soweit nicht die Zuchtkommission zuständig ist) entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) „Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedsrichtern. Vorsitzender und ein Stellvertreter des Vorsitzenden werden über Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung nominiert und anschließend von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des gewählten Vorsitzenden und dessen Stellvertreters beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Weiters steht jedem der Streitparteien das Recht zu, einen Schiedsrichter im Wege der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch namhaft zu machen, wobei der geführte Schiedsrichter in jedem Fall ein ordentliches Mitglied des Vereines zu sein hat. Der Generalsekretär hat hierzu jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens aufzufordern einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Die Streitparteien haben innerhalb weiterer 14 Tage gegenüber der Geschäftsstelle je einen Schiedsrichter bekannt zu geben. Versäumt eine der Streitparteien diese Frist, hat der Vorstand jeweils einen Schiedsrichter namhaft zu machen, sodass sich das Schiedsgericht in jedem Fall aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



Statuten des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMÜ)

(3) „Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium im Wege des Generalsekretariats ein Mitglied als

Schiedsrichter schriftlich oder elektronisch namhaft macht. Über Aufforderung durch Beschluss des Präsidiums in der nächsten festgesetzten Sitzung ist der andere Streitteil binnen sieben Tagen nach Beschlussfassung vom Generalsekretär aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung stimmt das an Jahren älteste Mitglied zuerst, der Vorsitzende jedenfalls zuletzt. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(5) Über die Verhandlung ist durch eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Person ein Protokoll zu führen, das die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die anwesenden Vertrauensmänner sowie die Angaben und Anträge der Parteien die Zeugenaussagen und schließlich den Inhalt des Schiedsspruches zu enthalten hat.

Die schriftliche Unterwerfungserklärung der Parteien ist diesem Protokoll anzuschließen.

(6) Das Erkenntnis samt Begründung ist binnen 14 Tagen, ebenso wie das Verhandlungsprotokoll samt den Beilagen, beides vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterfertigt, dem Präsidium zu übermitteln, je eine Abschrift des Erkenntnisses und des Verhandlungsprotokolls ist den Parteien zuzustellen. Reicht der Inhalt eines Erkenntnisses auch in die Belange des ÖJGV oder ÖKV, so ist eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls und des Erkenntnisses auch dem ÖJGV und ÖKV durch das Präsidium zu übermitteln.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses darf keinesfalls an die Mitglieder verteilt, sondern muss in irgendeiner Weise zur Förderung und Zucht der Großen Münsterländer und Kleinen Münsterländer verwendet werden, sonst Zwecken der Sozialhilfe zugesprochen werden.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden in der Generalversammlung am 04. Juli 2020 beschlossen und treten mit Abschluss des Umbildungsverfahrens bei der Vereinsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig treten die seit 30.03.2019 geltenden Statuten außer Kraft.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.